

Infoblatt - Wochengeld für Unternehmerinnen

Finanzielle Leistungen bei Schwangerschaft - Anspruchszeitraum - Antragsstellung - Betriebshilfe

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sieht für Unternehmerinnen Wochengeld oder Betriebshilfe als Mutterschaftsleistungen vor.

Wochengeld

Eine Unternehmerin hat Anspruch auf Wochengeld in Höhe von € 52,69 (Wert 2016) täglich, wenn sie zu ihrer Entlastung im Anspruchszeitraum eine entsprechend geeignete Arbeitskraft an mindestens vier Tagen pro Woche oder im Ausmaß von 20 Wochenstunden einsetzt.

Die Entlastungskraft muss grundsätzlich eine betriebsfremde Hilfe sein. Sofern eine solche nicht zur Verfügung steht, kann auch eine nicht betriebsfremde Hilfe eingesetzt werden. Vom Einsatz einer Hilfskraft wird nur abgesehen, wenn aufgrund der Gewerbeberechtigung der Einsatz einer Hilfe unzulässig ist oder wenn wegen der örtlichen Lage des Betriebes keine Aushilfe gefunden werden kann.

Anspruchszeitraum

Wochengeld gebührt Unternehmerinnen ab der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung. Die Acht-Wochen-Frist kann sich verkürzen oder verlängern, wenn die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt berechneten Zeitpunkt erfolgt. Sollte bei Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit vor dem Acht-Wochen-Zeitraum die Gesundheit oder das Leben von Mutter oder Kind gefährdet sein, so steht das Wochengeld bereits früher zu. Dies muss durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

Weiters gebührt Unternehmerinnen Wochengeld für den Zeitraum eines Beschäftigungsverbotes gem. § 13 a Abs 5 Tabakgesetz (Arbeit in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind).

Der Anspruchszeitraum endet acht Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen gebührt das Wochengeld bis zu zwölf Wochen nach der Entbindung. Ist eine Verkürzung der Acht-Wochen-Frist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Frist nach der Entbindung.

Pflichtversicherung und Beitragsbefreiung

Bisher konnten nur jene Unternehmerinnen Wochengeld beziehen, die für den Zeitraum des Bezuges von Wochengeld auch ihre Beiträge in die Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG geleistet haben.

Seit 1.7.2013 besteht jedoch die Möglichkeit, sich für die Dauer des Wochengeldbezuges von der Beitragspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung, nicht jedoch von der Unfallversicherung, befreien zu lassen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

mind. 6-monatige durchgehende Pflichtversicherung auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit unmittelbar bis vor dem "Mutterschutz" und

Ruhendmeldung des Gewerbebetriebes/der Berufsausübungsbefugnis oder Anzeige der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit beim Versicherungsträger.

Vorsicht!

Personen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Personengesellschaft wie OG bzw. KG oder einer Kapitalgesellschaft wie die GmbH nach dem GSVG pflichtversichert sind, können von dieser Ausnahme nur Gebrauch machen, wenn die Gesellschaft während des Zeitraumes des Wochengeldbezuges operativ nicht tätig ist. Für die Dauer dieses Zeitraumes wird der Krankenversicherungsschutz aufrechterhalten und es erfolgt eine Einbeziehung in die Teilversicherung der Pensionsversicherung.

Meldung der Schwangerschaft

Der Eintritt der Schwangerschaft ist der SVA der gewerblichen Wirtschaft spätestens am Beginn des dritten Monats vor der voraussichtlichen Entbindung unter Anschluss eines ärztlichen Zeugnisses über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung zu melden.

Anträge auf Wochengeld

Sind bei der Landesstelle der SVA der gewerblichen Wirtschaft einzubringen. Die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Meldezettel für Mutter und Kind sind beizulegen.

Vorsicht!

Steht eine Unternehmerin auch in einem Dienstverhältnis, so kommt es zur Mehrfachversicherung nach dem ASVG und dem GSVG. Dadurch steht der Unternehmerin Wochengeld nach dem ASVG und dem GSVG zu.

Betriebshilfe

Die Unternehmerin kann anstelle von Wochengeld Betriebshilfe in Anspruch nehmen. Dabei wird ihr vom Betriebshilfeverein (<http://www.betriebshilfe.at/>) des jeweiligen Bundeslandes eine fachlich qualifizierte Ersatzkraft zur Verfügung gestellt, die anstelle der Unternehmerin die täglich notwendigen Arbeiten im Betrieb durchführt. Genaue Daten und Fakten müssen Sie mit dem Betriebshilfeverein vereinbaren.

Individuelle Zuverdienstgrenze (Nur gültig für die vier Pauschalvarianten!)

Die individuelle Zuverdienstgrenze steht in allen Pauschalvarianten zur Verfügung und ist dann interessant, wenn man vor der Geburt des Kindes über hohe Einkünfte verfügt hat. Grundsätzlich können mit der individuellen Zuverdienstgrenze etwa 60 Prozent der früheren Einkünfte dazuverdient werden.

Für die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze sind die Einkünfte aus dem Steuerbescheid jenes Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes heranzuziehen, in

dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr vor Geburt des Kindes. Falls in allen drei Jahren vor der Geburt Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, ist somit das drittvorangegangene Jahr das relevante Kalenderjahr. (Beispiel: Geburt 2015, Bezug KBG in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014: das relevante Kalenderjahr ist 2012.)

Für Geburten bis 31.12.2011 besteht keine Beschränkung auf das drittvorangegangene Kalenderjahr.

Relevante Einkünfte sind:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Weiters werden auch Arbeitslosengeld und Notstandshilfe berücksichtigt. Steuerfreie Einkünfte werden nicht einbezogen. Einkünfte nach § 67 Einkommensteuergesetz 1988 (z.B. 13., 14. Gehalt) bleiben ebenfalls außer Ansatz. Ebenso wenig zählen Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz 1988 dazu (bis inkl. 2009 zählten diese Einkunftsarten hingegen zum Zuverdienst).

Die Berechnungsmethode:

1. Schritt:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit werden nach Abzug der Werbungskosten (zumindest des Werbungskostenpauschales in Höhe von 132 €) um 30 Prozent erhöht.
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe werden um 15 Prozent erhöht.
- Die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft werden jeweils um 30 Prozent erhöht. (Bei Geburten bis 31.12.2011 werden dem Jahresgewinn die in dem Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge hinzugerechnet.)

Werden mehrere verschiedene Einkünfte erzielt, so sind die jeweiligen Endbeträge (nach 1., 2. oder 3.) zu einem Gesamtendbetrag zusammenzuzählen.

2. Schritt:

60 Prozent des oben berechneten (Gesamt-)Endbetrages ergeben die jährliche individuelle Zuverdienstgrenze!

Ist die so berechnete individuelle Zuverdienstgrenze höher als 16.200 €, dann können Sie während des gesamten Bezugszeitraumes des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes diesen entsprechend höheren Zuverdienst erzielen. D.h. die einmal festgestellte individuelle Zuverdienstgrenze ändert sich grundsätzlich nicht mehr. (Bei einer Änderung des Steuerbescheides ist auf Antrag eine Neuberechnung möglich).

Wechseln sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ab, so besteht für jeden Elternteil eine eigene individuelle Zuverdienstgrenze, berechnet nach seinen eigenen Einkünften.

Von der individuellen Zuverdienstgrenze ist der später während des Bezuges tatsächlich erzielte Zuverdienst zu unterscheiden.

Die Krankenkasse übermittelt nach der Antragstellung auf pauschales Kinderbetreuungsgeld eine Mitteilung über den Leistungsanspruch. In diesem Schreiben wird als Serviceleistung auch die Höhe der individuellen Zuverdienstgrenze angeführt, sofern alle erforderlichen Daten (z.B. Steuerbescheid, Sozialversicherungsbeiträge) vorliegen.

Achtung:

Ein Steuerbescheid für das betreffende Jahr liegt u.U. nur nach Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung vor.

Informieren Sie sich dazu bitte bei Ihrem Finanzamt.

<https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld/individuelle-zuverdienstgrenze-vier-pauschalvarianten.html>